



## **SVLFG-Information Nr. 033/2024**

<b>Ansprechpartner/-in:</b>	Stabsstelle Justizariat Tel.: 0561 785-0, E-Mail: 120_Justizariat@svlfg.de
<b>Versicherungszweige:</b>	Alterssicherung der Landwirte Landwirtschaftliche Unfallversicherung
<b>Aktenzeichen:</b>	407.21.40.00
<b>Erscheinungsdatum:</b>	10.06.2024
<b>Thema:</b>	Gesetz über die Auszahlung der Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserung (EM-Bestandsrentenverbesserungsauszahlungsgesetz)
<b>Bezug:</b>	SVLFG-Information Nr. 032/2022
<b>Anlass:</b>	Verkündung im Bundesgesetzblatt
<b>Aussage:</b>	

Mit Verkündung im BGBl. I 2024, Nr. 173 vom 04.06.2024 ist das EM-Bestandsrentenverbesserungsauszahlungsgesetz in Kraft getreten.

### **I. Ausgangslage**

Mit der Bezugsinformation wurde über die Verkündung des Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes vom 28.06.2022 berichtet. Es bezweckt eine Verbesserung für die Beziehenden einer Erwerbsminderungsrente oder einer Rente wegen Todes aus der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV), deren Rente im Zeitraum vom 01.01.2001 bis zum 31.12.2018 begonnen hat (Anlage, Gliederungspunkt A.). Dabei handelt es sich um Zuschläge nach § 307i des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) und § 99a des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG). Beide Regelungen treten am 01.07.2024 in Kraft.

Die weitgehend automatisierte Umsetzung der im Gesetz vom 28.06.2022 normierten Zuschläge hat sich für die GRV im Nachhinein als deutlich komplexer herausgestellt als ursprünglich angenommen. Die dort vorgesehene Auszahlung der Zuschläge gemeinsam mit der regulären Rentenzahlung ab dem 01.07.2024 kann daher erst zum 01.12.2025 erfolgen (Anlage, Gliederungspunkt A.).

### **II. Die Änderungen im Einzelnen**

Mit dem EM-Bestandsrentenverbesserungsauszahlungsgesetz werden daher nun mit § 307j SGB VI n. F. Übergangsregelungen für die Zeit vom 01.07.2024 bis zum 30.11.2025 eingeführt. Sie sollen sicherstellen, dass die in § 307i SGB VI geregelten Zuschläge ab Juli 2024 ausgezahlt werden können. Während der Übergangsphase wird dies getrennt von der Auszahlung der Regelrenten geschehen. Der Rentenzuschlag wird für die Rentenversicherungsträger durch die Deutsche Post AG berechnet und zwischen dem 10. und dem 20. eines Monats ausgezahlt (Anlage, S. 11 f.).

**Zuschlagszahlung durch die SVLFG als Landwirtschaftliche Alterskasse (LAK):** Die LAK wird die Zuschläge ab dem 01.07.2024 gemeinsam mit der regulären Rente auszahlen, wie es in

§ 99a ALG in der Fassung vom 28.06.2022 vorgesehen ist, da sie die für die gemeinsame Auszahlung nötigen technischen Änderungen bereits umsetzen konnte. Die Übergangsregelungen des EM-Bestandsrentenverbesserungsauszahlungsgesetzes betreffen die LAK folglich nicht.

**Anrechnung des Zuschlags als Einkommen auf Hinterbliebenenrenten:** Erhalten Hinterbliebene aufgrund des Bezuges einer eigenen Erwerbsminderungs- bzw. Altersrente aus der GRV einen *übergangsweisen* Rentenzuschlag nach § 307j SGB VI n. F., wird dieser Zuschlag auf die Hinterbliebenenrente nach § 97 SGB VI (Rentenversicherung) und § 65 Abs. 3 SGB VII (Unfallversicherung) nicht als Einkommen angerechnet. Das gilt auch für Hinterbliebenenrenten aus der AdL (Anlage 1, S. 12 „Zu Artikel 2“). Das folgt aus § 114 Abs. 6 SGB IV n. F.

Im Unterschied dazu sind die nach § 99a ALG ab dem 01.07.2024 mit der regulären Rente, d. h. *nicht übergangsweise* gezahlten Zuschläge bei Hinterbliebenenrenten als Einkommen zu berücksichtigen.

**Anlage:** [Gesetzentwurf des EM-Bestandsrentenverbesserungsauszahlungsgesetzes, in: BT-Drs. 20/10607](#)

Alle SVLFG-Informationen extern finden Sie auch im Internet auf der Seite der SVLFG unter <https://www.svlf.de/svlf-recht-online>.